

## **Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München**

Vom 9. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 10. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 880), geändert durch Satzung vom 20. August 2004 wird wie folgt geändert:

§ 32 erhält folgende neue Fassung:

#### **"§ 32**

#### **Umfang und Wiederholung**

- (1) Die Diplomvorprüfung umfasst Prüfungen in den in Anlage 1 aufgeführten Fächern.
- (2) <sup>1</sup>Bei nachgewiesenem Leistungskurs oder entsprechenden zweijährigen Grundkursen während der Gymnasialausbildung in einem der beiden Fächer Physik oder Chemie kann in diesem Fach auf eine Prüfung verzichtet werden. <sup>2</sup>In einem der zwei Fächer muss eine Prüfung abgelegt werden. <sup>3</sup>Werden in beiden Fächern keine Nachweise über eine ausreichende Vorbildung vorgelegt, so hat der Student in beiden Fächern Prüfungen abzulegen. <sup>4</sup>Nicht bestandene Prüfungen in den genannten zwei Fächern führen nicht zu Maluspunkten. <sup>5</sup>Die Noten der beiden Fächer werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gemäß § 33 Abs. 2 nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Nichtbestehen einer Fachprüfung ist die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. <sup>2</sup>Der Student gilt zur Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Termin als gemeldet. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach können nicht durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach ersetzt werden. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Für diejenigen Pflichtfächer des Grundstudiums, zu denen der Student gemäß § 28 Abs. 2 angemeldet ist, gilt zusätzlich folgende Regelung: Studenten, deren Prüfung mit der Note 4,3 bewertet wurde, können sich nach Aushang des vorläufigen Prüfungsergebnisses durch den Prüfer zu einer zeitnah anberaumten mündlichen Wiederholungsprüfung mit 30 Minuten Prüfungsdauer beim Prüfungsausschuss verbindlich anmelden. <sup>2</sup>Bei Anmeldung und Nichtantritt gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Im Aushang mit dem vorläufigen Prüfungsergebnis, der spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin vorgenommen wird, werden der späteste Anmeldetermin, etwa eine Woche vor der Prüfung, und der Prüfungstermin angegeben. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung wird frühestens drei Wochen nach dem Aushang und in der Regel zu Beginn des auf die schriftliche Prüfung folgenden Semesters durchgeführt.
- (5) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur möglich, wenn der Stand des Maluspunktekontos maximal 50 Credits beträgt."

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheides des Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. Dezember 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. Januar 2005 Nr. X/4-3/41b10-10b/53 962/04.

München, den 9. Februar 2005  
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Februar 2005.